

BAUMINISTERKONFERENZ
KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN
ZUSTÄNDIGEN MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER VORSITZENDE
STAATSMINISTER MARKUS ULBIG

Sächsisches Staatsministerium des Innern
01095 Dresden

Bearbeiter: Frau Schubert
Telefon: 0351 / 564-3532
Aktenzeichen: 53-2613.23/4

Herrn
Michael Knipper
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes
der Deutschen Bauindustrie e. V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Dresden, 18. März 2014

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse

Mein Schreiben vom 5. Februar 2014

Ihr Schreiben vom 12. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Knipper,

in Ihrem Schreiben vom 12. Februar 2014 vertreten Sie die Auffassung, dass die bisherigen Vorschläge der Bauaufsicht angesichts der sich zuspitzenden Situation nicht geeignet seien, die Problematik der bislang nicht verlängerten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (abP) zu lösen.

Inzwischen haben weitere intensive Beratungen in den Gremien der Bauministerkonferenz und Gespräche mit den Betroffenen stattgefunden.

Die Länder haben sich abgestimmt und werden

- neue beziehungsweise verlängerte abP nur für die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten in Bauvorhaben fordern, die ab dem 1. April 2014 genehmigt werden,

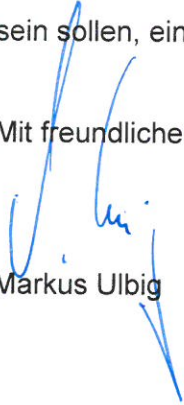
- für Bauvorhaben, die bis zum 31. März 2014 genehmigt werden und deren Baubeginn bis zum 31. Mai 2014 erfolgt ist, die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten auch danach dulden, wenn die zugrunde liegenden abP bis zum 31. März 2014 gültig waren und sichergestellt ist, dass deren Einbau zeitnah erfolgt.

Als weiteres Entgegenkommen wurde den Prüfstellen zugestanden, dass die Teile der abP, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht zwar nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind, deren Verwendung aber keine sachlichen Gründe entgegenstehen, weil sie auf regulär durchgeführten Prüfungen basieren, ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2014 in reduziertem Umfang (das heißt soweit durch Prüfungen hinterlegt) verlängert werden dürfen. Ab dem 1. Januar 2015 müssen dann aber in jedem Fall ordnungsgemäß ausgestellte abP vorliegen.

Darüber hinaus bitte ich darum, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf die Inhaber der betroffenen abP hinzuwirken, damit ab dem 1. Januar 2015 ordnungsgemäße abP zur Verfügung stehen.

Davon unbenommen gilt weiterhin, dass Bauprodukte und Bauarten, die von den abP wesentlich abweichen, einer Zustimmung im Einzelfall oder, wenn sie allgemein verwendbar sein sollen, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig